

# **Verordnung zur Vollziehung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung**

**Vom 7. November 2005**

ABl. Nr. 200/2005,124/2017

## **Vorschreibung der Kirchenbeiträge**

### **§ 1**

Alle Stellen, die gemäß §§ 2, 15 und 19 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) zur Vorschreibung der Kirchenbeiträge berufen und verpflichtet sind, haben alle Vorschreibungen längstens bis zum 30. März jeden Jahres durchzuführen.

## **Aufsicht**

### **§ 2**

(1) Gemeinden bzw. Verbände, deren Vorschreibungen nicht entsprechend der KbFaO bzw. der dazu ergangenen Verordnungen durchgeführt werden, werden mit Bescheid des Oberkirchenrates unter Aufsicht gestellt.

(2) <sup>1</sup>Dafür ist von den Kirchenbeitragsbeauftragten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich eine Analyse anzufertigen sowie Maßnahmen festzulegen und dem Presbyterium vorzuschlagen. <sup>2</sup>Der vorschreibenden Stelle wird zunächst Hilfestellung durch die Kirchenbeitragsbeauftragten mit Sprechtagen und bei Behandlung von Einsprüchen geboten. <sup>3</sup>Nach erfolgter Vorschreibung wird durch die Kirchenbeitragsbeauftragten überprüft, wie weit die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsicht kann unter Mitwirkung der Kirchenbeitragsbeauftragten die verpflichtende Festlegung von Maßnahmen zur Vorschreibung und ihrer Durchführung umfassen. <sup>2</sup>Ebenfalls kann festgelegt werden, dass die Aussendung der Vorschreibung nur mit Zustimmung der Kirchenbeitragsbeauftragten zu erfolgen hat.

## **Ablieferung eingehobener Kirchenbeiträge**

### **§ 3**

(1) <sup>1</sup>Von der mit § 27 KbFaO festgelegten Verpflichtung sind jedenfalls alle Kirchenbeiträge erfasst, die vom ersten bis zum letzten des Vormonats eingegangen sind. <sup>2</sup>Wird dieser

Verpflichtung nicht oder nicht entsprechend nachgekommen, treten nach entsprechender Abmahnung mit Ende des nächstfolgenden Monats die Folgen des § 29 KbFaO ein.

(2) Werden Kirchenbeiträge nicht abgeführt und Zinsen bringend angelegt, umfasst die Ablieferungsverpflichtung auch die angefallenen Zinserträge.

### **Meldepflicht**

#### **§ 4**

Die Kirchenbeitragsreferenten der Superintendentenzen sind verpflichtet, von der fristgerechten Vorschreibung bzw. der Nichteinhaltung der mit § 27 KbFaO festgelegten Verpflichtung ihren Superintendentialausschuss unverzüglich zu informieren.